

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. Jan. 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

In Ansehung des Gesetzentwurfes, die Beiträge zu den Parochiallasten und Schulbedürfnissen betreffend, macht

Bürgermeister Hübler bemerkt, in welcher engen Verbindung selbiger mit den Schulgesetzen stehe, so daß derselbe ebenfalls der vorgeschlagenen Zwischendeputation mit zur Bearbeitung zugewiesen werden möchte; und Gleiches schein ihm auch hinsichtlich des Gesetzentwurfes über Einführung von Kirchenvorständen zu gelten.

Prinz Johann vereinigt sich mit dieser Ansicht zwar hinsichtlich des erstern, nicht aber in Bezug auf letztern Gegenstand.

v. Carlowitz und v. Posern erklären sich aber gegen den Hüblerschen Antrag in beiden Beziehungen, besonders auch darum, weil eine aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzte Deputation immer eine Ausnahme von der Regel des Zweikammersystems bleibe, welche man also so wenig als möglich ausdehnen dürfe.

Nachdem Bürgermeister Hübler seinen Vorschlag in Bezug auf das wegen Einführung von Kirchenvorständen zu erlassende Gesetz wieder zurückgenommen hat, wird solcher im Uebrigen ausreichend unterstützt, die auf dessen Annahme aber gestellte Frage mit 16 gegen 12 Stimmen verneint, und somit das Deputationsgutachten hinsichtlich des Gesetzentwurfes, die Beiträge zu den Parochiallasten und Schulbedürfnissen betreffend, angenommen, hierauf aber auch die auf dessen Annahme hinsichtlich des Gesetzentwurfes, die Einführung von Kirchenvorständen und Vertretung des Kirchenvermögens betreffend, gerichtete Frage einstimmig bejaht.

Endlich den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel anlangend, so verwendet sich Amtshauptmann v. Welck für dessen Vornahme noch bei gegenwärtigem Landtage.

Prinz Johann entgegnet, daß durch ein solches Gesetz die Uebel, denen es steuern solle, immer nicht ganz gehoben werden würden.

Bürgermeister Gottschald: Er glaube, daß Strafbestimmungen weniger fruchten würden, als gute Schuleinrichtungen.

Bürgermeister Hübler erklärt sich ebenfalls gegen den v. Welckschen Antrag, und es wird hierauf die Frage: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten in Ansehung des Gesetzentwurfes über die Bestrafung der Holzdiebstähle etc. bei? mit 27 gegen 1 Stimme bejaht.

Referent trägt sodann noch aus dem Berichte folgende Classification vor, welche wir den Lesern d. Bl., um denselben eine Uebersicht über die der Ständeversammlung vorliegenden Arbeiten zu gewähren, nicht vorenthalten dürfen. —

Nach den Vorschlägen der diesseitigen Deputation würden nun die vorliegenden und noch vorzulegenden Decrete, Gesetze und Ordnungen folgendermaßen in die zwei Hauptclassen und deren Unterabtheilungen zu bringen sein: I. solche, welche bei gegenwärtigem Landtage noch zu berathen und ganz oder theilweise zur Erledigung an die Staatsregierung zu bringen: 1) einzeln jedes für sich, speciell und vollständig zu berathen: a) das Budget sammt Unterlagen, b) das Decret wegen Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems und Aufhebung der Realbefreiungen, c) der Gesetzentwurf wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben und der desfalligen Entschädigungen, d) der Gesetzentwurf über die Gewerbe- und Personalsteuer, e) der Gesetzentwurf über die Entrichtung der Schlachtsteuer, f) der Gesetzentwurf, die Kassenbestände bei den Staatskassen betreffend, g) der Vertrag über die Oberlausitzer Particular-Verfassung und Verwaltung, h) der Gesetzentwurf über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen, i) der Gesetzentwurf über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, k) der Gesetzentwurf über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen, l) der Gesetzentwurf über die alterbländische Immobilienbrandversicherungsanstalt, m) der Gesetzentwurf über Erfüllung der Militairpflicht, n) der Gesetzentwurf über Zusammenlegung der Grundstücke, o) der Gesetzentwurf über den Steuererlaß wegen Wetterschäden an Weinbergen, p) das Decret wegen der Gehaltsrückstände aus der Fleischsteuerkasse, q) der Gesetzentwurf, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend, r) der Gesetzentwurf, die Criminalrechtspflege betreffend, s) der Gesetzentwurf über die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegung ihrer Armen in den Landes-Heil- und Versorgungsanstalten, t) der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Bannrechte, u) der Gesetzentwurf zu Erläuterung und Vervollständigung des Wahlgesetzes, v) der Gesetzentwurf zu Erläuterung einiger zweifelhafter Rechtsfragen; hierüber w) der Gesetzentwurf über die neue Grundbesteuerung und Entschädigung der bisher Steuerbefreiten, wenn die Staatsregierung, dem Antrage der Stände gemäß, die Vorlage dieses Gesetzentwurfes noch bewirken sollte; 2) in Verbindung mit dem Budget und cursorisch: x) der Gesetzentwurf über Organisation von Gewerbeschulen, y) das Decret wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, z) das Decret wegen Errichtung von Landarbeitshäusern und Erweiterung der Zuchthäuser, tz) der Gesetzentwurf über Organisation der Landespolizei und Gensdarmarie; aa) der Gesetzentwurf über Organisation der untern Medicinalbehörden; 3) für sich, jedoch nicht speciell und vollständig, sondern nur also, daß Hauptgrundsätze ausgehoben und nach erfolgter Zustimmung der Stände, resp. durch Verordnung oder Regulativ, bekannt gemacht werden: bb) das revidirte Militairgesetzbuch, cc) die Gewerbeordnung, dd) der Gesetzentwurf über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht etc. 4) die nur von den Deputationen zu berathen und worüber alsdann in den Kammern ohne Discussion abzustimmen: ee) die Landgemeindeord-